

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes  
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Ar. 17      Erscheint alle 14 Tage. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle. Preis L.— Mk für das Vierteljahr.      Köln, den 14. August 1926.      Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf West 57 259      Reaktionsfrist Montags vor dem Erscheinungstage. Inseratannahme durch die Geschäftsstelle. Preis je nach Vereinbarung.      23. Jahrg.

## Wirtschaftsfragen auf dem Dortmunder Kongress.

Infolge Raummangel war es uns bisher nicht möglich, die wichtigen Referate über die wirtschaftlichen Fragen, die auf dem Kongress der christlichen Gewerkschaften gehalten wurden, wiederzugeben. In dieser und der folgenden Nummer soll dies nachgeholt werden.

### Lage und Aufgaben der deutschen Wirtschaft.

Das Thema, das Baktrusch behandelte. Die Wirtschaftskrise, mit deren Eintritt man sich nach der Währungsstabilisierung geglaubt hatte, sei durch schnelle Geldvermehrung und Vereinnahmung starker Auslandsrenten um etwa einundehnfach Jahr verschoben worden. Der Dezember und die ersten Monate dieses Jahres brachten eine Steigerung der Arbeitslosenziffer auf über zwei Millionen. Die Zahlen der Konkurse und Geschäftsaufstößen stiegen in dieser Zeit sehr stark. Die Neugründungen dagegen gingen zurück. Die Konkursziffern des März lagen nach den amtlichen Feststellungen aber bereits um 15,3 Prozent unter denen des Februar und 13,3 Prozent unter denen des Januar. Auch die sonstigen Geschäftsaufstöße gingen um 13,6 bzw. 13,4 Prozent zurück. Ebenso haben die Ziffern der Arbeitslosen etwas nachgelassen. Es wäre noch im Augenblick verfrüht, daraus den Blick auf eine künftige Aufwärtsbewegung der Wirtschaft schon jetzt zu ziehen, denn der Anteil der Beschäftigten in den Betrieben ist schlechtem Geschäftsgang, der im Februar 1926 betrug, ist leider nicht zurückgegangen. Die Erfahrung lehrt, daß der Umstellung in der Technik und in der Organisation, die sie jetzt z. B. statifinden, später immer mehr Arbeitskräfte gebraucht worden sind, als vorher in der Produktion standen. Wir würden nichtsdestoweniger doch mit einer längeren Arbeitslosigkeit als vor Jahresfrist zu rechnen haben.

In früheren Zeiten konnte man den Verlauf der Konjunktur mit ziemlicher Sicherheit an der Preissturz feststellen. Das könne man heute nicht, wir sehen noch vielfach auf viel zu hohen Preisen. Man suche sich diese durch Sympakte, Kartelle, Preisconventionen und andere Mittel zu sichern. Eine besonders üble Erscheinung seien die stark auftretenden Submissionskartelle, die sich heimlich ad hoc bilden, die Konkurrenz bei Ausschreibungen ausschalten und preisreibend wirken. Die christlichen Gewerkschaften hielten im allgemeinen von einer staatlichen Zwangswirtschaft nicht viel. Sie haben den Staat auch nicht als besonders geeigneten Träger der Wirtschaft an. Mit einer staatlichen Zwangswirtschaft, die die Konkurrenz im Wirtschaftsleben immer weiter ausschaltet, könnten sie sich aber auch nicht befreunden.

Bei der Beurteilung der Frage der Preisstabilisierung und damit im Zusammenhang der

Stärkung der Inlandskraft und der Export- und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie dürfe man natürlich auch die anderen Faktoren der Teuerungursachen nicht übersehen. Der Versailler Vertrag habe uns die natürlichen Grundlagen der Warenerzeugung verschlechtert. Die Dawes-Zahlungen nähmen der deutschen Volkswirtschaft ohne jedes Entgelt eine gewisse Summe Arbeitsenergieaufwand, die sich auf die übrigbleibenden Warenmengen verteilen und dadurch deren Arbeitsaufwandquote erhöhen bzw. verteuern müßten. Mit allen Kräften sei darum der weltwirtschaftliche Austausch anzustreben, um einen gewissen Ausgleich zu verschaffen, ohne die innere Wirtschaft, besonders die landwirtschaftlichen Interessen zu vernachlässigen.

Die Zurückhaltung der Sparfassen und Banken hinsichtlich der Hergabe langfristiger Kredite müsse immer mehr schwinden. Der Leistung des Kredites in die richtigen Kanäle der wirklich produktiven Wirtschaft sei die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Einen Überhandnehmenden Weizen-, Süßfrüchte-, Film-, Alkohol- und sonstigen Genussmittel-Import sollte man nicht durch zu leichte Kreditgewährung der verantwortlichen Stellen fördern.

Die Rentabilität der deutschen Wirtschaft müsse eine ständige Sorge, und zwar von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein. Unrentabilität bedeutet allgemeinen Niedergang und Entlassung der Arbeiter. Ein Ausgleich für unsere schmale Rohstoffbasis und für die großen und schwer abringbaren Produkte unseres Bodens seien die im Vergleich zum Auslande außerordentlich niedrigen Löhne. Wir müssen einen stärkeren Aufwand an Gedankenarbeit, der in der Qualität der Erzeugnisse und in den Methoden der Herstellung enthalten sein muß, anwenden. Neben der Qualitäts- und Individualarbeit müssen wir typifizierte und normalisierte Waren herstellen. Mit der Fachwissenschaft sei hierbei Hand in Hand zu gehen. Die seelischen und sozialpädagogischen Faktoren sollten mehr von den Unternehmern in den Betrieben beachtet werden. Der reine Kapitalistentyp, der weniger auf das Werk, als nur auf den Gewinn sieht, könne nicht der Bahnbrecher für Deutschlands wirtschaftlichen Wiederaufstieg sein und werden.

Am Schluß ging Baktrusch noch kurz auf die Frage ein, ob die Möglichkeit der Vollbeschäftigung und der Ernährung des deutschen Volkes im eigenen Lande gegeben ist. Er glaubte, diese Frage bejahen zu sollen. Wir bräuchten uns aber besonders dann nicht vor der Zukunft zu fürchten, wenn im eigenen Lande bei richtiger Organisation der Wirtschaft, bei Wahrnehmung aller Möglichkeiten in der deutschen Landwirtschaft, sowie bei geschickter Ausnutzung unseres noch ausdehnungsfähigen Anteils am Weltmarkt die Voraussetzungen einer weiteren Produktionssteigerung geschaffen werden, und die Produktivkräfte der Wirtschaft in materieller, psychologischer und sozialer Beziehung in Solidarverbundenheit miteinander zusammenwirken.

## Neuerungen in der deutschen Sozialversicherung.

Der Sozialversicherung kommt heute eine größere Bedeutung zu, als in der Vorkriegszeit. Die allgemeine Verarmung des Volkes macht sie notwendiger als früher. Bei der Sozialversicherung handelt es sich nicht um „Lasten“, wie vielfach von den Unternehmern ausgesprochen wird, sondern um eine sittliche Pflicht im Sinne gegenseitiger Verbundenheit. Die neueste Entwicklung der Sozialversicherung durch die Gesetzgebung zeigt, daß auch in jüngster Zeit manches verbessert worden ist, das aber noch immer vieles zu tun bleibt, wenn die Sozialversicherung alle berechtigten Forderungen auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit unseres Volkes nachkommen soll.

Unter den Neuerungen in der Gesetzgebung, die für alle Zweige der Sozialversicherung von Bedeutung sind, verdient vor allem Erwähnung das Gesetz vom 28. 7. 25 über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, das eine Rechtsgrundlage für ein einheitliches und planmäßiges Vorgehen aller Versicherungsträger auf diesem Gebiete dadurch schaffen will, daß es gemeinsame Richtlinien für das Zusammenwirken sowohl aller Träger der Reichsversicherung untereinander, wie auch mit den Trägern der öffentlichen und privaten Fürsorge ermöglicht. „Wenn es gelingt, solche zu finden und diese denn auch beachtet werden“, so führte der Reichsarbeitsminister Brauns im Reichstage aus, „erlangt das Gesetz für die versicherte Bevölkerung einen unübersehbaren gesundheitlichen Wert“.

Welche Bedeutung der Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Reichsversicherungsordnung zukommt, mag daraus hervorgehen, daß heute jedes Jahr in die Heilstätten der deutschen Landesversicherungsanstalt allein 28 000 Kranken- und 27 000 sonstige Kranke aufgenommen werden. Wie viele andere Träger der Gesundheitsfürsorge kommen danach noch in Frage! Die Arbeitsgemeinschaft der rheinischen Versicherungsträger in Verbindung mit den Fürsorgevereinen und Wohlfahrtsämtern hat an die Reichsregierung einen Antrag zur Gewährung von 30 Millionen Mark zur Bekämpfung der Volkskrankheiten gestellt. Leider hat die Regierung nur einen kleinen Bruchteil dieser Summe bewilligt bzw. bewilligen können.

Die Verdienstgrenze für die Krankenversicherungspflicht der Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten usw. sowie die Einkommensgrenze für Hausgewerbetreibende ist von 2400 auf 2700 Mark erhöht worden. Mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen

Verhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit, in der die Grenze 2500 Mark betrug, ist diese heute noch zu niedrig. Es gibt sehr viele Anfälle, die trotz Ueberschreitung dieser Gehaltsgrenze kaum imstande sind, die Kosten einer Krankheit aufzubringen.

Die Wochenhilfe (eine der bedeutendsten sozialpolitischen Maßnahmen, die jemals in Deutschland getroffen worden sind) ist vor kurzem im Reichstag gesetzlich neu geregelt und dadurch in dieser Beziehung erweitert und vereinfacht.

Die Unfallversicherung ist im Jahre 1925 hauptsächlich durch die Ausdehnung des Schutzes auf eine Reihe sogenannter Berufskrankheiten einschneidend geändert worden. Schon seit vielen Jahren wurden Bestrebungen laut, sämtliche Berufskrankheiten den Unfällen gleichzustellen. Das ist bisher nicht gelungen. Auch das neue Gesetz vom 12. Mai 1925 dehnt die Unfallversicherung nur auf 11 bestimmte schwerste Berufskrankheiten aus. Wenn diese Krankheiten durch berufliche Beschäftigung in einem Betriebe verursacht sind, der der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so wird gleiche Entschädigung wie im Falle der Unfallverletzung gewährt. Das Gesetz bedeutet immerhin einen erfreulichen Fortschritt.

Das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 bringt einen allgemeinen Umbau der Leistungen, und außerdem einen Ausbau der Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, Änderungen, die zweifellos die Träger dieser Versicherung, die Berufsgenossenschaften, stark belasten. Im Interesse der Versicherten aber als erfreulicher Fortschritt bezeichnet werden können. Von Einzelheiten seien folgende hervorgehoben: 1. Die Versicherung ist auf die Wege zur und von der Arbeitsstätte ausgedehnt. Unfälle, die sich nicht auf der Betriebsstätte selbst ereigneten, wurden bisher im allgemeinen nicht entschädigt. 2. Ganz neu ist die Berufsfürsorge, die den Verletzten entweder zur Wiederaufnahme seines bisherigen, oder zur Aufnahme eines neuen Berufes befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen soll. 3. Schwerverletzte, d. h. Unfallrentner mit 50 Prozent oder mehr Rente, erhalten für jedes Kind eine 10prozentige ihrer Rente betragende Kinderzulage. 4. Witwen von Schwerverletzten, deren Tod nicht Unfallfolge ist, erhalten, da sie Witwenrente nicht beanspruchen können, als einmalige Reihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Mannes. 5. Kapitalabfindung kann erfolgen ohne Zustimmung des Verletzten bei Renten von 10 Prozent, mit Zustimmung bei Rente bis 25 Prozent. Sie beträgt jetzt das Dreifache der Jahresrente.

Auch die Invalidenversicherung ist im letzten Jahre erheblich verbessert worden. Die neuen Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1925 suchen den individuellen Charakter der Versicherung deutlicher herauszuheben. Sie legen also nicht Wert auf Massenversorgung, sondern auf Verbesserung des Einzelfalles. An Stelle des bisherigen Grundbetrages von 120 werden jetzt 168 Mark jährlich gegeben. Der Reichszuschuß für jede Rente beträgt anstatt 48, jetzt 72 Mark. Der Kinderzuschuß anstatt 36 jetzt jährlich 90 Mark. Dazu kommen 20 Prozent Steigerungsfähigkeit für die Zeit ab 1. Jan. 1924 entrichteten Beiträge, sowie abgestufte Zulagesteigerungen für jede der bis zum 30. November 1921 geleisteten Beitragsmarken. Das Gesetz hat demnach seinen Zweck erreicht: an Stelle der Einkommensrente sind Renten getreten, die nach Dauer und Höhe der Versicherung abgestuft sind.

## Sichert die tariflichen Rechte!

In Nr. 8 unserer Bekleidungs-Gewerkschaft ist u. a. auf die Unzulässigkeit von Sondervereinbarungen, d. h. solcher Vereinbarungen, die schlechter sind als die tariflichen Bestimmungen, hingewiesen. Die Tarifvertragsordnung v. 23. 12. 18 erklärt diesbezügliche Vereinbarungen für nichtig. Zeiten schlechten Geschäftsganges und große Arbeitslosigkeit werden aber auch heute wieder benützt, den Arbeitnehmern Arbeit anzubieten, die unter Tarif entlohnt werden soll. Fast immer finden solche Firmen auch Arbeitnehmer, in den meisten Fällen solche, die schon eine längere Arbeitslosigkeit zu ertragen hatten, welche ein betriebliches Arbeitsverhältnis aufnehmen, um einigermaßen der Not zu entgehen. Ein Fall in M. . . . zeigt, wie es in diesen Fällen geht:

Das Herrenmähgeschäft A., ein Tarifgeschäft 2. Klasse, macht sich den Vertrag selbst. Für den Anzug bezahlt die Firma einfach 36,40 M. Sie ist aber in den Anforderungen nicht gerade bescheiden. Zur Kennzeichnung sei nur bemerkt, daß sie beim Salko eine vollständige 2. Probe, Gummipolier sogar im offenen Hemmeschnitt, und bei der Hose eine vollständig gehäkelte Probe neben allen erdenklichen Extrarbeiten verlangt. Bei der Arbeitsaufnahme läßt die Firma einen Kewers unterzeichnen, der neben Angaben über die Entlohnung auch die Bindung enthält: „Niemals eine Nachforderung geltend zu machen.“ Ein Arbeiter (der inzwischen Mitglied der Organisation geworden ist) wurde entlassen und machte durch eine Klage am Gewerbegericht den zu wenig bezahlten Lohn der letzten Wochen geltend. Wenn nun auch der oben genannte Vertrag von Seiten des Richters als „gegen die guten Sitten verstoßend“ bezeichnet wurde, so konnte dem Klageantrag des Kollegen dennoch nicht stattgegeben werden, weil er während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch am Ende desselben sein Tarifrecht nicht geltend gemacht hatte.

Darin zeigt sich die für alle Kolleginnen und Kollegen zu beachtende Notwendigkeit der Wahrnehmung der Tarifrechte. Im praktischen Gewerkschaftsleben häufen sich die Fälle der Tarifnachforderungen bei Entlassungen. Letztere sind zwecklos, wenn nicht die Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ihre Rechte geltend machen. Wird jedoch der vertragliche Lohn nachweislich verlangt, so wird in allen Fällen einer Nachforderungsklage stattgegeben werden, auch dann, wenn die Firma die Zahlung von vorneherein ablehnte.

Auf ein Weiteres sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in der Regel (von der Wirkung der evtl. Rechtsverbindlichkeit abgesehen) für die Durchführung des Tarifes bei Mitgliedern der Vertragsparteien und Nichtmitgliedern zu sorgen. Lasser wir auch unberücksichtigt, daß wir seinen Tarif kennen, der eine zu hohe Bezahlung der Arbeitnehmer vorzuziehen, so ist es auch Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers, jede Arbeit unter den in Frage kommenden Tarifvertragslohn abzuschneiden. Von Angeboten unter Tariflöhnen mache man der Organisationsleitung sofort Mitteilung. Denken wir an die Konsequenzen, wenn wir selbst eine Durchlöcherung unserer erkämpften Tarifrechte begünstigen. Gewiß ist es durchwegs in diesen Fällen Ausnutzung der Not des Arbeitnehmers. Aber auch in diesen Situationen müssen unsere Rechte soviel wert sein, daß wir nie darauf verzichten. Die Differenz im Lohn fällt dem Arbeitgeber in die Tasche. Den Schaden hat in erster Linie der Arbeitnehmer, dann aber auch das ganze Gewerbe. Gerade in den Hauptbranchen, dem Maßschneidergewerbe und in der Herrenkonfektion, ist gegenwärtig die Gefahr der Tarifdurchlöcherung groß. Darum aufgepaßt! Die Tarifverträge müssen auch in der sogenannten stillen Zeit bis zum Tappeln auf dem Eis eingehalten werden. Dafür muß sich jedes

Mitglied mit seiner ganzen Person einsetzen. Das sind wir uns selbst, unseren Kolleginnen und Kollegen, aber auch den tariftreuen Firmen schuldig. Ein Feigling der, der an den Grundlagen der Existenz der Arbeitnehmer rütteln läßt, der nicht seine wohl-erworbene Rechte überall und jederzeit geltend macht!

## Änderung des Mieterschutzes.

Ende Juni ist endlich das Mieterschutzgesetz im Reichstag verabschiedet worden. Es ist um ein Jahr verlängert und zwar bis 1. Juli 1927. Die von der Regierung eingebrachte Vorlage hat zu lebhaften Auseinandersetzungen und zu einer großen Anzahl von Änderungsanträgen geführt. Die Vermieter hatten ihre Taktik darauf ein, eine Aufhebung oder wenigstens eine wesentliche Abschwächung des Gesetzes zu erzielen, während die Linksparteien das Gesetz gern noch verschärft haben wollten. Am 29. Juni hat auch bereits der Reichstag dem Gesetze seine Zustimmung gegeben, jedoch am 1. Juli in Kraft tritt.

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind eine Reihe Änderungen vorgenommen worden. Die Vertreter der Hausbesitzer wollten gern die grundlegende Bestimmung geändert wissen, daß zur Aufhebung des Mietsverhältnisses die Einreichung der Räumungsklage durch den Vermieter erforderlich sein soll. Sie wollten dem Vermieter das Kündigungsrecht einräumen und dem Mieter das Recht geben, hiergegen Einspruch zu erheben. Den Mietern waren dadurch viele Unkosten und Laufereien erwachsen und die Gerichte wären in einem Übermaß in Anspruch genommen worden, daß die Arbeit kaum hätten bewältigen können. Der Antrag wurde abgelehnt. Es bleibt bei der bisherigen Bestimmung, daß der Vermieter die Räumungsklage gegen einen Mieter einreichen muß. Allerdings sind einige Erleichterungen für den Vermieter geschaffen worden.

Bisher konnte die Räumungsklage nur eingereicht werden, wenn der Mieter 2 Monate mit der Mietzahlung im Rückstande war. Der Mieter konnte sogar durch nachträgliche Zahlung bis zum Erlasse des Urteils in der Berufungsinstanz die Klage wieder abwenden. Jetzt kann die Klage schon eingereicht werden, wenn der Mieter mehr als einen Monatsbetrag im Rückstande ist. Eine Nachzahlung zur Abwendung des Urteils ist nur binnen 2 Wochen seit Klageerhebung oder, wenn vorher in erster Instanz ein Urteil ergeht, bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Sogenannte böswillige Mieter können nicht so schnell vom Vermieter aus der Wohnung entfernt werden. Es braucht ihnen in einem solchen Falle nicht einmal Erhaltungszugelsprochen zu werden. Sofort, nachdem ein Urteil rechtskräftig geworden ist, kann es vollstreckt werden. Die Polizei hat dann den Durchschloß unterzubringen, was nicht bedeutet, daß sie ihm eine Wohnung zur Verfügung stellen muß. Der zahlungsunfähige Mieter wird durch eine neue Bestimmung geschützt. Danach muß der Gerichtsschreiber von dem Eingange jeder auf Nichtzahlung gestützten Räumungsklage unverzüglich die Fürsorgebehörde unter Angabe der Höhe des Rückstandes benachrichtigen. Diese kann die Mietzahlungen und so das Urteil abwenden.

Wegen dringenden Eigenbedarfs kann der Vermieter ebenfalls wie in der Vergangenheit die Aufhebung des Mietverhältnisses beantragen, doch soll durch eine neue Bestimmung künftig auf die Zahl und das Lebensalter der in dem Hausstande des Mieters lebenden Abkömmlinge Rücksicht genommen werden. Dadurch werden die Kinderrenten besonders geschützt.

Eine Teilaufhebung des Mietsverhältnisses ist im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen künftig möglich. Ist vor allem möglich, getrennt liegende leicht abtrennbare Wohnräume oder auch kleine benutzte Räume, wie Keller, Boden



den Hausgarten dem Vermieter zurückgeben ohne Schädigung des Mieters. Der Vermieter muß allerdings nachweisen, daß er die Belange des Mieters überwiegend überwindendes Interesse an dem Erhalt des Hauses hat.

Die Frage des Ersatzraumes hat zu kassen Auseinandersetzungen geführt. Bislang mußte in solchen Fällen, wo der Vermieter Interesse an der Erlangung des Ersatzraumes hatte, wo also die Räumungslage nicht ein Vergehen des Mieters erfolgte, dem Mieter ein angemessener Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden. Da ein solcher nicht zu finden war, konnte der Vermieter, nachdem er ein für ihn günstiges Urteil in Händen hatte, oft den Mieter nicht aus der Wohnung entfernen. Künftig soll deshalb nicht mehr „angemessener“ sondern nur noch „ausreichender“ Ersatzraum zugebilligt werden.

Die Zubilligung kann sogar völlig unterbleiben, wenn sie keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Ob der Ersatzraum ausreicht ist oder ob keine unbillige Härte vorliegt, entscheidet im Streitfall das Mieteinigungsamt. Dabei ist es künftig nicht mehr ausreichend, daß nur das Wohnungsamt Ersatzräume zuweist; auch der Hauseigentümer muß entweder durch einen Neubau oder Ausbau eines Dachgeschosses und dergl. selbst Ersatzräume anbieten dürfen. Wo diese Bestimmung sich auswirkt, bleibt abzuwarten. Die Richter der Mieteinigungsämter werden darzulegen müssen, daß man nicht Familien mit mehreren Kindern kleine Wohnungen zuweist und sie als ausreichend bezeichnet.

Das Untermieterverhältnis wurde bisher anders geregelt. Künftig ist bei Untermietungen an Einzelpersonen die Vermietung ohne Zustimmung des Hausbesizers ausgenommen. Die Ergänzung der Zustimmung des Hausbesizers durch das Mieteinigungsamt fällt fort. Wer trotzdem ohne Genehmigung des Hausbesizers vermietet, kann sich als Räumungslage zuziehen. Ministerialdirektor Conze, der dem Reichsrat berichtete, bemerkte, daß diese Bestimmung sicherlich nicht unbedingt ist und nur darum zu ertragen, weil man in dem einen Jahr, um das die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert ist, wird ausprobieren müssen, ob die Hausbesitzer diese Bestimmung zu sehr mißbrauchen werden. Allerdings werden Untermieter noch durch das Mieterschutzgesetz geschützt, wenn es sich um solche handelt, in denen der Untermieter „eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt“.

Die Vermietung gewerblicher Räume unterliegt auch noch künftig dem Mieterschutzgesetz. Die Aufhebung gerade dieser Bestimmung wurde von den Interessenten mit Nachdruck betrieben. Die Länder können aber auf Grund des § 52 eine Lockerung einbringen. Allerdings ist dem Umfange Rechnung getragen, daß die gewerblichen Räume im allgemeinen nicht mehr öffentlich bewirtschaftet werden, also Ersatzräume von den Wohnungsämtern nicht mehr zugewiesen werden können. Da man glaubte, dem Vermieter nicht zumuten zu können, dem Mieter selbst Ersatzräume zu beschaffen, soll bei Aufhebung von gewerblichen Mietverhältnissen die Ersatzraumzubilligung künftig ausgeschlossen und nur noch da zulässig sein, wo dringende öffentliche Interessen es erfordern. Erleichterungen sind noch für diejenigen Eigentümer eines Hauses vorgesehen, die es vor 3 Jahren erworben haben, wenn sie den Geschäftsraum für eigene Zwecke dringend gebrauchen.

Gegen den Raumwucher sind neue Strafvorschriften eingefügt worden. Wer zukünftig für die Ueberlassung von Räumen oder im Zusammenhang damit für sich oder einen andern einen Mietzins oder sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Gefängnis oder mit Gefängnis bestraft. Wenn die Tat jahrelang begangen, so ist auf Gefängnis oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen. Das gilt für Alt- und Neubauten, für Wohn- und Geschäftsräume. Dadurch

wird dem Unwesen übermäßiger Abstands-lummen und wucherisch hoher Mieten hoffentlich Einhalt geboten. Der Vertreter des Hausbesitzes, Abgeordneter Lude, vertrat allerdings die Auffassung, eine Ueberschreitung der Friedensmiete um 50 bis 100 Prozent dürfe nicht als Wucher bezeichnet werden. Der Widerspruch, der sich dabei geltend machte, bewies ihm, daß das Parlament in seiner überwiegend großen Mehrheit anderer Auffassung ist.

Man darf also ruhig von einer Lockerung der Zwangswirtschaft reden. An eine restlose Aufhebung ist in absehbarer Zeit nicht zu denken. Man ist den Hausbesitzern in weitestem Maße entgegengekommen, was auch die Abgeordneten Tremmel und Schirmer unterstrichen. Die Abänderungen sind nur tragbar, weil auch verschiedene Schutzbestimmungen, besonders für Minderbemittelte, Zahlungsunfähige und Kinderreiche hineingenommen wurden. Trotzdem bezeichnet die Deutsche Bergwerks-Zeitung in ihrer Nummer vom 1. Juli das Gesetz als „ein Ausnahmengesetz schlimmster Art“. Ein kleiner Lichtblick sei nur die Bestimmung, daß künftig die Erhebung einer Zusatzmiete möglich sei. Daraus könnte man fast entnehmen, daß diese Bestimmung ein Rettungsanker sein soll, um die Friedensmiete unter allen Umständen in die Höhe zu treiben. Den Interessenten muß gesagt werden, daß die Erhebung einer Zusatzmiete nur dann möglich ist, wenn mit Zustimmung des Mieters bauliche Veränderungen an dem Grundstück vorgenommen werden, die den Gebrauchswert der Mieträume erhöhen. Es wird darauf zu achten sein, daß mit dieser Bestimmung kein Mißbrauch getrieben wird.

Man sieht aber, wohin die Wünsche der Interessenten gehen. Die Ueberschrift der Abhandlung der Bergwerks-Zeitung „Hauszinssteuer, Mieterchutz und anderes Unglück“ spricht Bände.

Joseph Treffert.

### Jugend und Gemeinschaft.

Bei der aktiven Jugend aller Richtungen ist der Wille zur Zusammenfassung gleichgerichteter Kräfte stark ausgeprägt. Der Gemeinschaftsgebante, der von der Gegenwartsgeneration meist nur theoretisch erörtert wird, verdrängt sich in der Jugend zu einem praktischen Niederschlag. Das „Andersein“ wird nicht mehr als „Feindlichsein“ empfunden. Das „Brudersein“ mit den Menschen, die gleiche wirtschaftliche Not zu tragen haben, wird gesühlmäßig vorangestellt über alle Gegensätzlichkeit weltanschaulicher oder politischer Art. Darin kann man zweifelsohne eine erfreuliche Fortentwicklung zur Volksgemeinschaft hin erblicken. Aber so wertvoll der positive Faktor dieser Entwicklung ist, so drohen doch die negativen Triebkräfte aller Ansätze zum Besseren zu ersticken, Triebkräfte, die sich einerseits aus den Beweggründen herleiten und andererseits auf gefährliche Schlussfolgerungen hinführen.

In romantischer Sehnsucht erträumt die werttätige Jugend die gemeinsame Front aller Arbeitnehmer, eine Standesgemeinschaft also, die gut und berechtigt wäre, wenn sie als letztes Ziel die Volksgemeinschaft im Auge hätte. Es mag sein, daß dieses Ziel unbewußt im Unterbewußtsein eines Teiles der Jugend, besonders der gläubigen Jugend schlummert. Was aber nach außen sichtbar in die Erscheinung tritt, das sind Beweggründe, die, aus einer materialistischen Klassenideologie geboren, den Kampf der einen Klasse gegen die andere in einer verschärften Grundjährigkeit auf die Spitze treiben wollen, bis der unterlegene Teil die Massen zu strecken gezwungen ist. Kommunismus-bolschewistische Strömungen sind zur Erreichung der Machtanschließlichkeit jedes Mittel recht ist. Kein Zweifel. Der mancherlei Geist des Unternehmertums ist hier vorbildlich geworden. Das heißt die Jugend gerade in diesen Tagen der Not. Sie fühlt die entehrende Stellung, die man dem Arbeiter zumutet, bäumt sich dagegen auf und

begehrt nun den Fehler, den Teufel durch Beelzebub austreiben zu wollen. Der im Augenblick noch verhältnismäßig verschwindend kleine Teil der gläubigen Jugend, der diesem Irrwahn zum Opfer gefallen ist, übersieht die Falle, die die kommunistisch-sozialistische Beeinflussung ihnen stellt unter geschickter Ausnutzung ihres der Gemeinschaft zugeneigten Idealismus. Diese Beeinflussung ist um so leichter, als auch in der atheisistischen Jugend manche Doktrinen der „Alten“ ins Wanken gekommen zu sein scheinen, während sie in ihrer letzten Züftigkeit ihre Herkunft nicht zu verleugnen vermögen. Weil die gemeinschaftszugeneigte Jugend die Mängel der kapitalistischen Wirtschaftsordnung am eigenen Leibe in ihrer werdenden Reife spürt, ehe sie noch alle Zusammenhänge zu begreifen vermag, wirken Schlagworte, wie: „Gegen die Brutalität des Unternehmertums hilft nur eine gemeinsame Front aller Unterdrückten“ auf sie wie eine Fanfare, wobei die raffinierte Zurückhaltung der Sozialisten weit gefährlicher wirkt, als die etwas tolpatschige Art der Kommunisten, die nunmehr dazu übergingen, auch in der konfessionellen Jugendvereinen „Keimzellen“ auszubauen.

Dieser gefährlichen Atmosphäre kann man nur dadurch begegnen, daß man die Jugend darüber aufklärt, wie ein Zusammenschluß, in der der Klassenkampfgedanke der Sozialisten und Kommunisten führend ist, nicht zur Gemeinschaft führt, sondern dieselbe vollends zerstört. Aus der Geschichte der großen Arbeiterbewegungen heraus. Man zeige der Jugend die gewaltigen Kämpfe, die vor 30 und mehr Jahren christliche Arbeiter mit den sozialistischen um die „Einheitsgewerkschaft“ geführt haben, und wie diese Einheit von den Sozialisten zerschlagen wurde, die den Geist des Kapitalismus mit dem gleichen Geiste bekämpfen wollte. Ein Kapitalist ist derjenige, der alle wirtschaftlichen Dinge nur von seinem eigenen egoistischen Erwerbsstandpunkte aus betrachtet. Wer die Gemeinschaft will, muß diesen Geist des Kapitalismus entschieden bekämpfen, gleichgültig, wo er ihm entgegentritt. Und da auch die sozialistischen Gewerkschaften in dieser materialistischen Einstellung, die eine sittliche in Gott verankerte Verpflichtung nicht anerkennt, wurzeln, so ist für den gemeinschaftszugewandten Menschen mit ihnen solange keine Gemeinschaft möglich, bis sich eine grundsätzliche Wandlung vollzogen hat. Heute ebensowenig, wie ehemals. Dabei ist es selbstverständlich, daß der christliche Arbeiter dem sozialistischen mit der Liebe begegnet, die Christus allen irgeleiteten Menschen entgegenbrachte, und daß er in der Erreichung der nächsten Ziele mit ihm zusammengeht, wie es ja auch allenthalben bereits praktisch geübt wird.

Dazu kommt noch ein anderes. Der wirtschaftende Mensch ist nicht zu trennen von dem geistigen Menschen. Körper und Seele gehören zusammen, und ein Wirtschaften ohne Verankerung in irgendeiner Weltanschauung ist gar nicht möglich. Der sozialistische Mensch geht wie der kapitalistische aus von seiner atheisistisch-materialistischen Weltanschauung. Wer also als gläubiger Christ einer „freien Gewerkschaft“ angehört, kann das nur tun unter Preisgabe des Wertvollsten, was er besitzt. Das gefährliche von den Sozialisten in die Masse geworfene Schlagwort einer „Einheitsgewerkschaft“, so begehrenswert diese auch wäre, wenn sie im Augenblick realisiert werden könnte, läuft also in seinen Folgerungen darauf hinaus, die Religion, die nach Marx „das Opium des Volkes“ ist, zu beseitigen. Das Schwerkraft der Masse wird die „Einheitsgewerkschaft“, wie die Sozialisten sie wollen, nach der sozialistischen Grundeinstellung hin orientieren. Das Kulturprogramm der Sozialdemokratie ist im Hebelberger Programm, an dem auch die Jungsozialisten mitgewirkt haben, deutlich gekennzeichnet: „Die öffentlichen Einrichtungen für Erziehung, Schulung, Bildung und Forschung sind weltlich. Jede öffentlich-rechtliche Einflußnahme von Kirche und Religionsgemeinschaften auf diese Einrichtungen ist zu bekämpfen. Keine

Aufwendung aus öffentlichen Mitteln für kirchliche und religiöse Zwecke. Trennung von Schule und Kirche." Und der „Vorwärts“ sagt in einer Rechtfertigung des Religionsbundes (269/1926): „Die große Mehrheit der Mitglieder der freien Gewerkschaften steht auf dem Boden der materialistischen Geschichtsauffassung.“

In einer Gemeinschaft, die rein materialistisch eingestellt ist, haben nur Gleichgesinnte Platz. Darum bleibt das Ideal einer „Einheitsgewerkschaft“ vorerst unerreichbar. Und so erfreulich die Gemeinschaftszugeneigntheit unserer heutigen Jugend ist, so kann diese nicht dadurch herbeigeführt werden, daß man seine wesentlichsten Grundsätze einfach preisgibt.

## Kündigung des Lohnabkommens in der Uniformlieferungsschneiderei.

Der Reichsverband der Uniformlieferungsfabrikanten kündigte mit Schreiben vom 2. August das Lohnabkommen.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut: „Hierdurch kündigen wir das am Ende August ablaufende Lohnabkommen mit der tarifmäßigen Frist von vier Wochen vor Ablauf und beantragen eine Herabsetzung der Stundenlöhne um 10 Prozent. Die Begründung hierfür, so weit sie sich nicht aus der Wirtschaftslage selbst ergibt, werden wir bei den Verhandlungen geben, die tarifmäßig spätestens 14 Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist zu beginnen haben.“

Zweckmäßigerweise dürfte auch über mehrere andere Punkte, die in der Zwischenzeit Gegenstand eines Briefwechsels bzw. einer Verhandlung gewesen sind, gleichzeitig hiermit, sei es unter den Parteien, sei es unter Hinzuziehung eines Unparteiischen, verhandelt werden.

Es ist uns nicht ganz verständlich, wie der Reichsverband der Fabrikanten in einer Zeit, in der die Lebenshaltungskosten steigende Tendenz aufweisen, den Abbau eines Lohnes, der in der Spitze, d. h. nur für ein paar größte und teuerste Städte, eine Höhe von nur 77 Pfg. aufweist, rechtfertigen will. Wenn er sich wie schon früher immer auf die Akkorddienste stützt, so soll er doch nicht vergessen, daß diese Akkorddienste infolge der vielfach sehr minimalen Arbeitsquanten sehr gering waren. Sein Hinweis auf die Wirtschaftslage ist zu beantworten mit der Gegenfrage, wen diese schlechte Wirtschaftslage denn am meisten trifft, den weniger verdienenden Fabrikanten oder den arbeitslosen oder wenig beschäftigten Arbeitnehmer? Und noch die zweite Frage ist angebracht, die man, wie es scheint, in diesem Kreis immer deutlicher stellen muß: wem soll der Lohnabbau zugute kommen? Es handelt sich hier zumeist um öffentliche Lieferungen. Wir sind überzeugt, daß die vergebenden Stellen und die Konsumenten der Produkte, die hier erzeugt werden, sicher nicht gefragt sind, ob sie den Abbau eines Lohnes, der in den meisten und bedeutendsten Plätzen der Branche pro Stunde nur 58, 63 und 65 Pfg. beträgt, gutheißen können! Nun, wir werden mit den Herren ja reden und deren Begründung etwas näher erfahren.

Bezüglich der im zweiten Teile des Briefes zur Debatte gestellten Punkte handelt es sich um Streitfragen, die bereits Gegenstand einer Sitzung des tariflichen Schiedsgerichtes gewesen sind.

## Verbandsnachrichten.

### Beitragszahlung.

Es werden erhoben in der Woche vom: 15. bis 21. August der 34. Wochenbeitrag; 22. bis 28. August der 35. Wochenbeitrag.

Der Würzburger Schiedspruch wurde von den Vertragsparteien angenommen. Der Reichstarifvertrag für die Herren- und Damenmaßschneiderei tritt somit mit den im Schiedspruch ausgesprochenen Änderungen ab 1. August in Kraft.

Bis zum 7. August haben folgende Ortsgruppen für das II. Quartal 1926 noch abgerechnet:

1. Bezirk: Bamberg, Kempten, München, Würzburg.
2. Bezirk: Baden-Baden, Darmstadt, Frankfurt, Freiburg, Kaiserslautern, Mannheim, Pforzheim, Verwalt.-St. Alschaffenburg.
3. Bezirk: Dortmund, Elberfeld, Hagen, Herfelle, Koblenz, M. Gladbach, Neuf, Osnabrück, Paderborn, Rheyn, Siegen, Trier, Verwaltungsst. Essen.
4. Bezirk: Hamburg, Ludenwalde, Wilhelmshaven.
5. Bezirk: Dresden, Königsberg, Landesgut, Groß-Peterwitz.

## Aus der Strohhutindustrie.

Die Fortsetzung der Reichstarifverhandlungen findet am 17. und 18. August in Schandau statt. Trotz der vorhandenen schweren Differenzen zwischen Forderungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wollen wir doch noch auf Erneuerung des Vertrages hoffen. Wir sind der Auffassung, daß es der Wirtschaft in der Gegenwart viel dienlicher ist, wenn man bisher erträgliche Verhältnisse aufrecht hält, wobei ja erkannte Unebenheiten in gegenseitigem Verkehre beseitigt werden können. Im übrigen dürfen sich auch die Arbeitgeber nicht auf den Standpunkt stellen, daß es jetzt an der Zeit sei, etwaige Unbequemlichkeiten (z. B. Mitbestimmungsrecht der B. K.) im Verhältnis zu früheren, vielleicht Vorkriegszeiten, wieder zu beseitigen. Die Fortentwicklung der Sozialpolitik ist nicht ein utopischer, sondern ein sittlicher Gedanke, an dem letzten Endes auch die Arbeitgeber kein geringes Interesse haben sollten. Das trifft zu in der Lohn- wie auch Arbeitsrechtspolitik.

## Gedenktafel.



Es starben unsere treuen Mitglieder

Heinrich Unzer, Speyer  
Josef Rauchen, Nachen  
August Gahl, Biegnitz  
Hermann Holt, Essen

Kollege Holt gehörte über 20 Jahre der Ortsgruppe Essen-Kuhr als Mitglied an und hat die Geschäfte derselben lange Jahre als Vorsitzender geführt.

Ehre ihrem Andenken!

## ZUSCHNEIDE-SCHULE

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Berlin W. 86, Mauerstr. 86/88

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschchnitt der gesamten Herren- und Damengarderobe. Beginn der Tageskurse am 1. und 15. eines jeden Monats. Unterricht wird täglich von 9 Uhr vormittags bis 1 1/2 Uhr nachmittags.

Beginn der Abendkurse am 1. jed. Monats. Lehrbuch zum Selbstunterricht für die Herren- u. Damenschneiderei. - Schnittmusteranfertigung nach Maß. - Normalschnitte einzeln und in Serien. - Prospekte gratis und franko.

Mitgl. der Gehilfenverbände erhalten Rabatt.

Wer eine  
**Zuschneide-Schule**  
besuchen will, versäume nicht unsern  
**Jubiläums-Prospekt**  
anzufordern.

Priv. Zuschn.-Schule der Zuschn.-  
Vereinigung von Rhld. u. Westf.  
Köln, Neumarkt 27-29.

Wir empfehlen allen Mitgliedern des  
Verbandes christl. Arbeitnehmer des  
Bekleid.-Gewerbes den Bezug unserer

**Praktischen  
Fachwissenschaft,**  
Illustrierte Monatszeitschrift für alle  
Frager der Herren- und Damen-Mode.  
Eine Gratis-Probenummer zeigt jedem,  
welche Fortbildungsmöglichkeit diese  
Zeitschrift bietet. Einzel-Bezugspreis  
pro Jahr Mk. 4.-, durch die Orts-  
gruppen bezogen pro Jahr Mk. 3.50.  
Der Verlag: Köln, Neumarkt 27-29.

Verband der Zuschneider,  
Zuschneiderinnen und Direktorinnen

## „DIE MODEN-RUNDSCHAU“

Fach- u. Modenblatt d. Herren- u. Damenbekleidung  
wird den Mitgliedern des Verbandes christl.  
Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes für  
das Jahr 1926 für

Mark 3.50

geliefert.

Die Moden-Rundschau bietet d. Fachmann  
alles, was er an Neuerungen des Systems,  
Abänderungen usw. gebraucht. Die Moden-  
Rundschau ist für jeden Fachmann unent-  
behrlich.

Bestellungen sind zu richten a. d. Geschäfts-  
stelle „Die Moden-Rundschau“

Hamburg, Besenbinderhof 57, V. Stock.

## Priv. Zuschneideschule

Friedrich Biallas

Berlin SW. 19, Leipziger  
Str. 83

Erstklassige kunstgewerb-  
liche Fachschule für das ge-  
samte Bekleidungs-gewerbe.  
Gewissenhafte, fachmän-  
nische Ausbildung in der  
Zuschneidekunst. Beginn  
neuer Kurse regelmäßig zum  
Anfang eines jeden Monats.  
Man fordere Lehrplan  
und Prospekte.

Lehrbuch für Herrenbekleidung  
einschließt, der gesamten  
Bekleidung und einem An-  
hang der Schnitzaufstellung  
für einseitige, schiefe und  
verwachsene Personen  
kostet Mk. 12.50.

Lehrbuch f. Damengarderobe  
einschließt, der wertvollen  
Beiträge: Kaufmännisches  
Wissen, Aesthetik, Farben-  
lehre und Trachtenkunde  
kostet Mk. 10.-

Lehrbuch f. Kindergarderobe  
Dieses Lehrbuch bringt die  
gesamte Kindergarderobe.  
Preis Mk. 3.-

Schnittmusterversand.

»Bekleidungskunst u. Mode«  
Illustrierte  
fachtechnische Zeitschrift  
Dieses umfangreiche Fach-  
blatt ist eine modische Er-  
gänzung für unser Zu-  
schneidesystem. Die Zei-  
tschrift bringt außerdem  
allerlei erprobte und be-  
währte Anleitungen für alle  
Kunstfertigkeiten im Ge-  
werbe, darunter: Praktische  
Stoffeinteilung, das Ab-  
ändern fehlerhafter Klei-  
dungsstücke u. v. a. Moden-  
bilder und Modenberichte.  
Jeden Monat erscheint ein  
Heft. Sämtliche Postämter  
nehmen Bestellungen zum  
Preis von Mk. 2.50 für ein  
Vierteljahr entgegen. Neue  
Abonnenten erhalten bei  
Einsendung der Postquitt-  
ung den ersten Jahrgang  
vollständig kostenlos  
nachgeliefert.  
Kunstverlag f. Modenbilder  
Erstklassige Modenbilder  
in allen Preislagen.